

2439 083 46

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

No 159/68

BESCHLUSS

in dem Arbeitsunfähigkeitsstreit

Julius A. [REDACTED], P. [REDACTED],
[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- in Rechtsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Hessen, vertreten durch den Minister des Innern
in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Van der Mühlen, Dr. Kuehner und Zorn

in der Sitzung vom 24. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtanlassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt (M) vom 19. Dezember 1967 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagenfrei, die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

S a t z

Der 1895 geborene Kläger führt seine gesundheitlichen
Schäden auf eine vierwöchige Haft im Konzentrationslager
und auf seine ungünstigen Lebensverhältnisse im Aus-
wanderungsland Palästina zurück. Nach der Auffassung des
Berufungsrichters beruhen die 1963 durch den Sachver-
ständigen Dr. S. [REDACTED] im Auftrage einer Landesversicherungs-
anstalt festgestellten Störungen - Arteriosklerose mit
Coronarsuffizienz, Lungenemphysem und Krampfadern - auf
Alterverschleiß. Das Berufungsurteil schließt sich der
Auffassung des Landgerichts an, die innerseits auf
dem Gutachten des Vertrauensarztes der Arbeitsgemeinschaft
Dr. J. [REDACTED] beruht.

- 3 -

Die Beschwerde meint, das Gutachten Dr. S. [REDACTED] habe nicht verwertet werden dürfen, weil Anamnese und Beurteilung darin nicht auf das Verfolgungsgeschicksal bezogen seien, für die Zwecke der Sozialversicherung vielmehr ein Gegenwartsbefund ohne Feststellung seiner Ursachen ausreichend gewesen sei. Sie verkennet, daß aus dem Gutachten Dr. S. [REDACTED] nur der Befund entnommen und seine Bewertung in dem Gutachten Dr. J. [REDACTED] erfolgt ist. Dieses Gutachten enthält den Vortrag des Klägers über sein Verfolgungsgeschicksal; sein Gegenstand ist gerade der Zusammenhang des klinischen Befundes mit dem Verfolgungsgeschicksal. Dr. J. [REDACTED] hat ein in Sinne der entschädigungrechtlichen Kausalitätsprüfung vollständiges Gutachten erstattet.

Dr. J. [REDACTED] verneint den Verfolgungszusammenhang. Wenn sich der Berufsgerichtsrichter von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeuge, bedurfte es der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Schreiber über dessen Auffassung nicht. Im übrigen ist die Erwägung des Berufsgerichtsrichters, daß Störungen nicht mit Wahrscheinlichkeit auf andere Umstände zurückgeführt werden können, wenn sie in einer Altersgruppe gewöhnlich anzutreffen sind, weder grundsätzlichen fehlerhaft, noch für die tatrichterliche Beurteilung des vorliegenden Falles tragend.

Wie der Berufsgerichtsrichter richtig darlegt, muß die Frage nach den Umständen des Falles entschieden werden, ob der Verfolgte im Entschädigungsverfahren persönlich zu untersuchen ist, wenn außerhalb dieses Verfahrens bereits ärztliche Befunde erhoben worden sind. Sie kann nicht rechtsgrundsätzlich beantwortet werden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 SGG).



- 4 -

Das Berufungsurteil behandelt die von der Beschwerde
vermittelte Frage einer verfolgungsbedingten vorzeitigen
Entwicklung des im Jahre 1963 altersentsprechenden Be-
fundes ausdrücklich und findet dafür, des Sachverständi-
gen Dr. J. [REDACTED] folgend, in den verfügbaren ärztlichen
Unterlagen keinen Anhalt. Auch inwiefern fehlt es an einem
gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision.

Abem. setzt sich das Berufungsurteil mit der ab-
weichenden Meinung des behandelnden Arztes und Privatgut-
achters Dr. P. [REDACTED] auseinander. Wenn der Berufungsrichter
die charakteristische Überzeugung gewinnt, daß der Befund



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

36

- 5 -

versieht auf ein Ergänzungsgutachten bei wesentlicher
Veränderung des Sachverhalts einen Vorstoß gegen
§§ 1/6 Nr. 1, 200 3PO oder aber eine Abweichung von
Lechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs im Sinne
von § 219 Abs. 2 Nr. 2 BfG darstellen wurde (201 97, 201).

Graf

Von der Mühl

